

COVID-19: Finanzielle Vorausschau und Möglichkeiten

Stand: 17.3.2020

Aufgrund der aktuellen Situation sind die wirtschaftlichen Folgen für Gartenbaubetriebe nicht abschätzbar. Zu Ihrer eigenen Absicherung ist es notwendig Aufzeichnungen als Beleg für etwaige Schäden zu führen. **Wir empfehlen folgende Aufzeichnungen zu machen:**

- Umsatzvergleiche je betroffenem Monat drei (besser fünf) Jahre zurück
- Produktionsmenge aufzeichnen, verkaufte Menge und Verderb nach Pflanzenart bzw. Gemüse -> Excelvorlage liegt bei
- Fotobelege z.B. Kompostierung.

Ob und in welcher Art es zu finanziellen Unterstützungen kommt, ist momentan noch nicht klar. Es ist aber wichtig, vorbereitet zu sein und möglichst gute, plausible Daten als Beleg zu haben. Das Bundesgesetz über die Errichtung des **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** sieht verschiedene Handlungsfelder für die Mittel des Fonds vor:

1. Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung;
2. Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (vor allem Kurzarbeit im Sinne des § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG));
3. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
4. Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen;
5. Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Folge der Krise;
6. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950;
7. Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Der Bundesminister für Finanzen hat per Verordnung Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel festzulegen. Die Richtlinien gibt es aktuell noch nicht und wurden für nächste Woche (Mo, 23.3.) angekündigt.

Steuern

Aktuell bietet das **Finanzministerium** bereits die Möglichkeiten zur Liquiditätssicherung in folgenden Formen:

1. Herabsetzung der Vorauszahlungen

Um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern, können sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen.

2. Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen

Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können für betroffene Unternehmen entfallen.

3. Zahlungserleichterungen

Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.

4. Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen

Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.

Wir danken unseren Partnern:

Alle Informationen und Formulare findet man auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>

Sozialversicherungsbeitrag

Ein Krankenversicherungs-Beitrag soll und darf in diesen schweren Zeiten nicht zu einem Liquiditätsengpass führen und die massiv geforderten Selbstständigen in der Corona-Krise noch zusätzlich treffen. Wer vom Coronavirus direkt oder indirekt durch Erkrankung und Quarantäne betroffen ist oder mit massiven Geschäftseinbußen rechnet und dadurch Zahlungsschwierigkeiten hat, wird von der SVS bestmöglich und unkompliziert unterstützt. Folgende Maßnahmen stellt daher die SVS ihren betroffenen Versicherten zur Verfügung, um die wirtschaftlichen Auswirkungen von COVID-19 gering zu halten:

Pauschalierter und Optionsbetriebe:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge

Optionsbetriebe:

- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

Im Falle der Stundung oder Ratenzahlung werden keine Verzugszinsen berechnet. Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können formlos schriftlich per E-Mail eingebracht werden. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage bei Optionsbetrieben kann unter www.svs.at/formulare per Online-Formular beantragt werden. Die SVS-Kundenberater sind österreichweit unter der Telefonnummer 050 808 808 von Montag bis Donnerstag zwischen 7.30 Uhr und 16.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 7.30 Uhr und 14.00 Uhr erreichbar.

Kurzarbeit

Auch landwirtschaftliche Betriebe können Kurzarbeit anmelden. Die WKO hat dazu ein sehr gut formuliertes Informationsblatt herausgegeben. https://www.wko.at/service/faq-coronavirus-infos.html#heading_corona_kurzarbeit -> direkt unter der Überschrift *4. Corona-Kurzarbeit: Wie kann sie vereinbart werden?* Wenn Sie sich für Kurzarbeit entscheiden, müssen folgende Unterlagen an das AMS übermittelt werden (auf das eAMS-Konto, per E-Mail (arbeitsmarktservice.BUNDESLAND@ams.at zB.: arbeitsmarktservice.wien@ams.at), oder per Post):

1. Begehren an das AMS („Begehren um Gewährung einer Kurzarbeitsbeihilfe gemäß §§ 37b und/oder c Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)“)
- und
2. Kurzarbeitsvereinbarung („Sozialpartnervereinbarung Betriebsvereinbarung“ oder „Sozialpartnervereinbarung Einzelvereinbarung“) von ArbeitgeberIn und Betriebsrat (bei Fehlen eines Betriebsrates von allen betroffenen ArbeitnehmerInnen) unterzeichnet -> **die passenden Formulare für Ihr Bundesland erhalten Sie bei Ihrer Landeslandwirtschaftskammer bzw. Arbeitgeberverband.**
- und
3. Schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit

Bei Fragen zur Kurzarbeit wenden Sie sich bitte an Ihre Landeslandwirtschaftskammer oder Arbeitgeberverband.

Überbrückungsfinanzierungen

Für gewerbliche Betriebe gibt es Überbrückungsfinanzierungen für EPU/KMU. Alle Informationen findet man unter: <https://www.aws.at/aws-garantie/ueberbrueckungsgarantie/>

DI Karin Lorenzi